

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 8

Rubrik: Korrespondenzen aus Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenzen aus Kantonen.

1. St. Gallen. . . . Der Lehrplan für das Lehrerseminar und das Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen, beide aus dem Jahre 1907, sind vom Erziehungsrat auf Antrag des Konventes der Seminarlehrer in einem Punkte verbessert worden. Bis anhin wurde das Patentexamen aus dem Französischen nach der dritten Seminarklasse abgenommen. In Zukunft fällt diese Prüfung auf das Ende des vierten Kurses. Zugleich wurde die nicht unwichtige Neuerung getroffen, daß ein Kandidat sich im Französischen überhaupt nicht prüfen zu lassen braucht, wenn er das Patentexamen aus Italienisch zu machen vorzieht.

Außerdem ist der zweijährige Italienisch-Kurs am Seminar auf drei Jahre ausgedehnt worden und beginnt vom nächsten Frühjahr an mit der zweiten Klasse.

Wir nennen diese Änderungen wirkliche Verbesserungen. Einmal haben die Zöglinge des 4. Seminar cursos genügend Zeit, wenigstens eine Fremdsprache zu pflegen — und dazu werden sie durch die Neuerung gezwungen. Dann ist es sehr zu begrüßen, daß ein Fach vom ersten in den zweiten Teil der Patentprüfung versetzt wurde. Denn die dritte Seminarklasse war mit Prüfungsstoff etwas zu reichlich bedacht (Religion, Psychologie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturkunde).

Die Gleichstellung des Italienischen und Französischen im Patentexamen und die bessere Berücksichtigung des Italienischen im Lehrplan dürfte wohl im ganzen Kanton freudig bewillkommt werden. Denn im St. Gallerlande braucht es Lehrer, die des Italienischen mächtig sind. Ob sie dazu auch noch französisch sprechen, darum kümmert man sich im allgemeinen wenig. Man mag es ja bedauern, daß das geschichtliche Vorrecht des Französischen als erste Fremdsprache der lateinlosen Schule mit dieser Reform einen Stoss erlitten hat: aber niemand wird leugnen können, daß die Neuerung des Erziehungsrates einem längst gefühlten Bedürfnis entgegenkam. Und wer weiß, ob nicht in absehbarer Zeit noch ein Schritt weiter gegangen wird: Italienisch obligatorisch, Französisch facultativ.

2. Freiburg. * Schweizerisches pädagogisches Museum Freiburg. Der zweite Band des Katalogs ist soeben erschienen. Derselbe ist für Schulkommissionen und Mitglieder der Lehrerschaft erhältlich zum Preise von 1 Fr. Die Sammlungen dieses Museums sind sehr reichhaltig und bieten dem Besucher viel Interessantes und Wissenswertes.

Die tit. Lehrerschaft erhält gegen Entrichtung eines jährlichen Minimalbeitrages von 2 Fr. die in der Bibliothek befindlichen Werke leihweise für eine jedesmalige Dauer von drei Wochen.

3. Luzern. Der Presse zufolge hatte die Konferenz Sursee Ende Dezember eine ernste und lehreiche Tagung. Das Hauptthema derselben war der Religionsunterricht in der Volksschule. Der Lösung der wichtigen und schwierigen Aufgabe unterzog sich Hr. Lehrer Mehr in Tann, der letzten Herbst den Fortbildungskurs für bibl. Geschichte in Schwyz besucht hat. In einer nach den formalen Stufen gehaltenen Lehrübung mit Schülern der 5. und 6. Klasse und in einem orientierenden Referate über Wichtigkeit und Schwierigkeit des Religionsunterrichtes, Mängel und Fehler derselben, Stellung der bibl. Geschichte, Methode derselben, Bedeutung der bibl. Bilder, Konkordanz der bibl. Geschichte, Aufsatz in derselben etc. verband er Theorie und Praxis miteinander. Die reichlich ausgestreuten Samenkörner werden auf gutes Erdbreich gefallen sein und sich in der Erteilung des wichtigsten Schul- und Lebensfaches im genannten Bezirke bemerkbar machen. Möchten andere Konferenzen diesem Beispiel folgen!

An dieser Stelle sei eine Anregung gestattet. In den letzten Jahren sind vielerorts speziell, in den Kt. St. Gallen, Schwyz, Unterwalden Fortbildungskurse für bibl. Geschichte veranstaltet worden. Überall brachten Geistliche, Lehrer und Lehrschwestern dem für die religiöse und sittliche Erziehung höchst wichtigen Unterrichtsfache Hochachtung und Interesse entgegen. Es wäre sehr zu begrüßen, der kath. Kanton Luzern würde diesem Beispiel bald folgen. Die Sache an die Hand zu nehmen, wäre eine edle und verdienstvolle Aufgabe für diese oder jene Sektion des kath. Lehrer- und Schulmännervereins, speziell für den Kantonalverband. Weragt es, Rittersmann oder Knappe?

(Unseres Wissens sind einleitende Schritte bereits getan. Wie weit solche gebiehen, entgeht unserer Beurteilung. Vielleicht ist das „Luz. Schulbl.“ im Falle, näheren Aufschluß zu geben, da doch gewiß dessen „Redaktion“ in Schaffung von derlei zeitgemäßen Schöpfungen religiös erzieherischer Natur bahnbrechend sich betätiget. D. Red.)

4. **Aargau.** * Der Wurm in der freisinnigen Presse um die Bezirksschule Muri dauert ungeschwächt fort. Wir fügen heute den geschichtlichen Werdegang der Schule her. Er mag zeigen, was man schon 1842 mit einer in Aussicht genommenen „Bezirksschule Muri“ erzielte, und was man heute noch mit ihr und durch sie will. —

1. Den 18. Januar 1841 erklärte der aargauische Große Rat durch Dekret die aargauischen Klöster als aufgehoben. Diese Klöster blieben dann in Staatsverwaltung, bis durch Schlufnahme der Tagsatzung vom 3. August 1843 Muri und Wettingen als aufgehoben erklärt blieben. —

2. Diese Schlufnahme der Tagsatzung erfolgte, trotzdem Artikel 15 des Bundesvertrages von 1815 die Existenz der Klöster gewährleistete. —

3. Ein Dekret vom 22. März 1845 bestimmte, wie das Vermögen der aufgehobenen Klöster „gemäßigt“ verwendet werden soll. —

4. Von den circa 10 Millionen Franken Vermögen mußten zuerst alle Verpflichtungen eingelöst werden, die auf diesen Klöstern lagen. Weil nun das Kloster Muri eine Klosterschule geführt hatte, so hatte der Rat nun gleichfalls die selbstverständliche Verpflichtung, wieder eine Mittelschule zu errichten und zwar eine sog. Bezirksschule, wie sie dem aargauischen Schulorganismus entsprach. Er verliebte daher durch ein Dekret vom 12. Februar 1845 dem Zentralschulgut ein Unterhaltungskapital von 240 000 alten Franken für die Bezirksschule Muri ein. Durch ein Dekret vom 22. März 1844 wurde ein Unterhaltungskapital festgesetzt für das Bezirksschulgebäude, den Südflügel des Klosters. —

5. Den 16. Dez. 1842 — also vor dem sehr ansehbaren Entscheide der Tagsatzung — beschloß der Große Rat die Errichtung einer Bezirksschule Muri „aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters“. Und in § 2 dieses sehr voreiligen und auf bedenklich schwappelnden Unterlage stehenden Dekretes heißt es: „Die neue Anstalt ist eine unbedingte Staatsanstalt und steht ausschließlich unter der Wirksamkeit der Staatsbehörden.“ Man wird das verstehen. —

6. Dieser Art. 2 ist nun nicht über alle Zweifel rechts gültig, wurde er doch gefaßt vor dem Spruch der Tagsatzung und trägt unbestreitbar giftigsten Parteianatismus zur Schau statt Rechtlichkeitsbewußtsein oder auch nur Rechtlichkeitsgefühl.

7. Seit diesen Tagen nun hat der Staat Aargau aus Klostergut und nicht aus Staatsgut die Bezirksschule Muri fortgeführt und Bezirksschulpflege und Lehrer von sich aus gewählt. Gemeinde-Behörden und Familienväter hatten zur ganzen Schule nichts zu sagen.

8. Zur Stunde hat Aargau 33 Bezirksschulen, die überall — Muri ausgenommen — von den Gemeinden geleitet werden.

Das ist der historische Gang der Dinge. —